

## Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Förritz vom 16.07.2007

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Seite 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Seite 889), des § 37 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. Seite 505) und des § 39 der Friedhofssatzung der Gemeinde Förritz vom 20.09.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förritz Nr. 8 am 29.09.2005 Seite 68) hat der Gemeinderat Förritz in seiner Sitzung am 21.06.2007 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Förritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

### Artikel 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zum § 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Förritz vom 25.11.2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förritz Nr. 10 am 30.11.2005) wird wie folgt ergänzt:

<b>Kostenverzeichnis</b>			
Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1	2	3	4
<b>4</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>		
	<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzung</b>	
	2.6	Gebühren für den Transport der Urne von der Kirche zur Grabstätte bei einer Trauerfeier in der Kirche, Ausheben und Schließen einer neuen Grabstätte	95,00 Euro
	2.7	Gebühren für den Transport der Urne von der Kirche zur Grabstätte bei einer Trauerfeier in der Kirche, Ausheben und Schließen einer bereits bestehenden Grabstätte, für das Abräumen des Blumenschmuckes	115,00 Euro

### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Förritz, den 16.07.2007

Rosenbauer  
Bürgermeister